

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS)

der Gemeinde Vilsheim  
vom 11.02.2003

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Vilsheim folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung:

### § 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 9 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Sofern auf einem an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossenen bebauten Grundstück die überbaute oder befestigte (versiegelte) Fläche erweitert wird, ist ebenfalls die in Abs. 7 beschriebene Regenwasserpufferanlage zu erstellen.

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Vilsheim, den 11.02.2003



Brandlmeier  
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 24.02.2003 in der Gemeindeverwaltung Vilsheim zur Einsicht  
niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln am;  
24.02.2003 bekannt gegeben.

Vilsheim, 24.02.2003

I.A.



Bergmaier